

Um die Funktion<sup>9</sup> des sozialistischen Strafverfahrens exakt bestimmen und die daraus resultierenden Folgen für die Struktur des Strafverfahrens und die Funktion der Verfahrenselemente ziehen zu können, muß das sozialistische Strafverfahren als Teil des Systems der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung betrachtet werden, das zugleich immanenter Bestandteil des zu gestaltenden entwickelten gesellschaftlichen Systems<sup>10</sup> des Sozialismus ist. Das Strafverfahren umfaßt den Teilbereich der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität, der in unmittelbarem Zusammenhang mit Handlungen die Straftaten sind oder den Verdacht auf eine Straftat begründen.

„Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann.“<sup>11</sup>

Darum kann und muß unter sozialistischen Verhältnissen die Kriminalitätsverhütung im Vordergrund stehen. Durch die Aufklärung aller Straftaten und durch die Auseinandersetzung mit ihnen hat das Strafverfahren der Verhütung weiterer Kriminalität zu dienen. Aus der kriminalitätsverhütenden Funktion des Strafverfahrens, deren Realisierung entscheidend für die Qualität des Schutzes von Gesellschaft, Staat und Bürger vor Straftaten ist, folgen die noch näher zu erläuternden Anforderungen an das Strafverfahren als Teil des gesellschaftlichen Gesamtsystems zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität. Es sind:

1. Aufklärung aller Straftaten in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen offter Herausarbeitung der in ihnen zum Ausdruck kommenden Widersprüche zwischen dem Handeln des Rechtsverletzers und den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung;

2. Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ÖHtewährleistung einer hohen erzieherischen Wirkung;

3. Sicherung der Beseitigung der bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, vor allem durch Mobilisierung der zuständigen Organe und gesellschaftlichen Kräfte.

9 Die Funktion eines Systems oder Elements, bei der von der Relativität der Begriffe „System“ oder „Element“ wie auch der Begriffe „System“ oder „Teilsystem“ auszugehen ist und die vom jeweiligen Aspekt der Betrachtung, von der Fragestellung abhängt, wird wie folgt definiert:

„Die Funktion eines Systems oder eines Elements ist die Art und Weise, wie das System oder das Element die Einwirkungen (Inputs), die es erleidet, umwandelt in Wirkungen (Outputs) auf die Umwelt bzw. auf andere Elemente. Ausgehend von der Funktion der einzelnen Elemente eines Systems kann die Gesamtfunktion des Systems bestimmt werden. Struktur des Systems und Funktion des Systems hängen stets zusammen, bedingen sich aber nicht wechselseitig in eindeutiger Weise. Ein und dieselbe Systemfunktion kann durch verschiedene Systemstrukturen realisiert werden.“ (Marxistische Philosophie. — Lehrbuch, Berlin 1967, S. 220)

10 Unter einem System verstehen wir die Gesamtheit von Elementen und der zwischen ihnen bestehenden Beziehungen. Im Lehrbuch der Marxistischen Philosophie (Berlin 1967, S. 218) heißt es dazu: „Ein System ist festgelegt durch die Menge seiner Elemente und die Menge der zwischen diesen Elementen bestehenden Relationen.“

11 Aus Art. 2 StGB<sup>18</sup>